



Vertrag über die Durchführung eines Mediationsverfahrens – Mediationsvertrag

Frau / Herr

Adresse

Telefon:

Email:

Frau / Herr

Adresse

Telefon:

Email:

Vereinbaren in beiderseitigem Bemühen um eine einvernehmliche Regelung ihrer
Auseinandersetzung

wegen

die Durchführung eines Mediationsverfahrens.

Folgende Punkte gelten als vereinbart:

1. Zielsetzung

Beide Parteien entwickeln mit Unterstützung des Mediators als neutralem Dritten
eine für beide Seiten annehmbare Lösung und vereinbaren diese verbindlich.

2. Beauftragung

Die Parteien beauftragen Andreas Lessiak
Undals Co-Mediator.
Die Parteien beginnen die Mediation am

3. Aufgaben des Mediators

Die Mediatoren sind zur Unparteilichkeit und Neutralität verpflichtet. Somit
vertreten sie keine Partei des Mediationsverfahrens, sondern sind allparteilich mit
dem Ziel tätig, zu einer fairen und interessensgerechten Lösung zu verhelfen.
Die Mediatoren dürfen mit keiner der beiden Parteien einseitig beratend
zusammenarbeiten. Dies gilt auch für die Zeit vor dem Beginn der Mediation
sowie auch nach deren Abschluss.





Die Mediation stellt keine Rechtsberatung dar; die Parteien verschaffen sich selbst Klarheit über ihre Rechtssituation; ggfs. durch einen externen juristischen Berater. Der Mediator weist zu Beginn ausdrücklich darauf hin.

Die Mediatoren sind nicht befugt die Auseinandersetzung in rechtlich bindender Weise zu entscheiden.

Die Mediatoren haften nicht für die von den Parteien ausgearbeitete Vereinbarung.

4. Vertraulichkeit

Die Parteien verpflichten sich, die im Rahmen der Mediation gewonnenen Informationen vertraulich zu behandeln, in einem Rechtsstreit nicht zu verwenden und in keiner Weise gegen den anderen Beteiligten zu verwenden. Die Mediatoren unterliegen bezüglich sämtlicher im Verfahren gewonnener Informationen der Schweigepflicht.

Im Rahmen eines eventuell stattfindenden Gerichtsverfahrens dürfen eingetragene Mediatoren nicht über das, was ihnen im Rahmen einer Mediation anvertraut oder sonst wie bekannt wurde, als Zeugen aussagen (§ 18 ZivMediatG.).

Eingetragene Mediatoren sind zur Dokumentation des Verfahrens verpflichtet und können darüber auch im Rahmen eines Gerichtsverfahrens befragt werden. Die Parteien erhalten auf Wunsch nach jeder Sitzung ein Kurzprotokoll über die wesentlichen Punkte der einzelnen Sitzung.

Die Mediatoren verpflichten sich ihrerseits zur Vertraulichkeit – die erörterten Inhalte werden auch nach der Mediation nicht an Dritte weitergegeben und können von ihrer Verschwiegenheit auch nicht entbunden werden.

5. Durchführung des Mediationsverfahrens

Grundsätzlich werden gemeinsame Gespräche unter allparteilicher Leitung der Mediatoren geführt.

Sollte es im Einzelfall aus der Sicht der Mediatoren für eine sinnvolle Weiterführung notwendig sein, Einzelgespräche zu führen, so wird das den Parteien bekannt gegeben und deren Einverständnis eingeholt. Die darin gewonnenen Informationen sind vertraulich und dürfen der anderen Partei nur offenbart werden, wie sich die jeweilige Partei ausdrücklich einverstanden erklärt. Diese Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten.

6. Formulierung einer Vereinbarung

Ziel des Verfahrens ist eine gemeinsame Vereinbarung zu treffen. Die Abfassung einer Mediationsvereinbarung erfolgt mit Unterstützung der Mediatoren erst, wenn beide Parteien mit allen ausgehandelten Regelungen einverstanden sind. Vor jedem Bezirksgericht kann anhand der schriftlichen Ergebnisse dieses Mediationsverfahrens ein gerichtlicher Vergleich gem § 433a ZPO geschlossen werden. Ebenso kann ein Notariatsakt aufgenommen werden.





7. Gerichtsverfahren

Die Parteien verpflichten sich, während des laufenden Mediationsverfahrens keine wie immer gearteten gerichtlichen Schritte gegen den anderen Beteiligten anzustreben. Eventuell laufende Gerichtsverfahren sind für die Dauer des Mediationsverfahrens unterbrochen.

8. Beendigung des Verfahrens

Das Mediationsverfahren endet, wenn die Parteien eine Vereinbarung zur Lösung ihres Konfliktes gefunden und unterzeichnet haben.
Jeder Partei steht das Recht zu die Mediation jederzeit abubrechen.

9. Vergütung

Die Mediatoren erhalten eine Vergütung nach Zeit auf Grundlage des vereinbarten Stundensatzes.

Dieser beträgt € für eine Einheit (60 Minuten) je Mediator.

Sofern die Mediatoren von den Parteien mit weiteren Aufgaben betraut werden (z.B.: Ausarbeiten eines Vertrages) wird diese Tätigkeit gesondert bekannt gegeben und in Rechnung gestellt.

Für die Kosten haften beide Parteien gesamtschuldnerisch,
im Innenverhältnis werden die Kosten im Verhältnis % zu% getragen.

10. Absageregulung

Die Termine werden vorher vereinbart. Wenn Termine nicht eingehalten werden können, muss eine Absage mindestens 48 Stunden vor dem Termin schriftlich erfolgen. Andernfalls wird die Hälfte des Honorars für eine Einheit in Rechnung gestellt. Dies gilt gleichermassen, wenn nicht beide Parteien zum Termin erscheinen.

Erscheint eine Partei ohne Angabe von Gründen nicht zu einem vereinbarten Termin und werden solche auch eine Woche nach dem verstrichenen Termin nicht bekannt gegeben, gilt die Mediation als von dieser Partei abgebrochen. In diesem Fall ist die abbrechende Partei zum Kostenersatz für diese Einheit verpflichtet.

11. DSGVO

Mit meiner Unterschrift erteile ich Andreas Lessiak Mediation die Zustimmung, meine Daten zu verarbeiten. Diese Zustimmung kann ich jederzeit schriftlich widerrufen.

Ort, Datum:

Unterschriften:

